

Bern, 21. März 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation (SBFI)

per mail: [vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Falkenplatz 9  
3012 Bern

T 079 940 89 88

info@k-hf.ch  
www.konferenz-hf.ch

## **Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Vernehmlassung. Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF) vertritt 139 Mitgliedschulen, welche zusammen rund 500 Bildungsgänge HF und 170 Nachdiplomstudiengänge HF anbieten. Ziel der Konferenz HF ist die angemessene Positionierung der Höheren Fachschulen als praxisorientierte Tertiärbildung.

### **1. Zusammenfassung**

Die Konferenz HF hat sich die letzten zwei Jahre intensiv mit der Totalrevision der MiVo-HF auseinandergesetzt. Sie bedauert sehr, dass wichtige Ansätze zur besseren Positionierung der Höheren Fachschulen (HF) nicht in die Vorlage aufgenommen worden sind.

Wir können der Totalrevision der MiVo-HF nur zustimmen, wenn unsere folgenden wichtigsten Positionen berücksichtigt werden:

1. Der Begriffsschutz „Höhere Fachschule“ bzw. „HF“ und das geschützte Bezeichnungrecht der Schule als „Höhere Fachschule“.  
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.
2. Möglichkeit der institutionellen Anerkennung als Höhere Fachschule durch den Bund.  
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich beim SBFI anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.
3. Eidgenössischer Titel bzw. eidgenössisches Diplom.  
Wir beantragen, Artikel 6 zu ergänzen: Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.
4. Die Aufhebung der acht Bereiche beurteilen wir als nachteilig und lehnen sie ab.  
Wir beantragen, die MiVo-HF zu ergänzen: Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.
5. Die gemeinsame Verantwortung der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für die Rahmenlehrpläne sind nicht optimal abgesichert.



Wir beantragen, Artikel 8, Absatz 1 zu ergänzen: Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

Mit der vorliegenden Vorlage und den weiteren heutigen Rechtsgrundlagen (BBG, BBV) sehen wir das Ziel der Stärkung der Höheren Fachschulen (bzw. der Höheren Berufsbildung) als nicht erreicht. Dafür braucht es mittelfristig aus unserer Sicht eine bessere Rechtsgrundlage, beispielsweise ein eigenes Gesetz.

## **2. Unsere fünf Hauptforderungen im Einzelnen**

### **2.1. Begriffsschutz Höhere Fachschule**

Der Begriff Höhere Fachschule ist heute nicht geschützt, was die Positionierung der Schulen mit anerkannten HF-Bildungsgängen beträchtlich erschwert.

Analog den Hochschulen (HFKG, Artikel 62) soll ein geschütztes Bezeichnungsrecht für Höhere Fachschulen geschaffen und mit der Führung mindestens eines anerkannten HF-Bildungsgang verknüpft werden: Einführung des Begriffsschutzes „Höhere Fachschule“.

Eine zur den Hochschulen analoge Regelung für die Höheren Fachschulen erachtet die Konferenz HF als entscheidend, um eine bessere Positionierung zu erreichen – national wie international. Die Konferenz HF postuliert deshalb die Ergänzung der MiVo-HF um einen neuen Artikel:

**Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang HF führt.**

### **2.2. Anerkennung als Höhere Fachschule**

Für eine bessere und nachhaltige Positionierung der Höheren Fachschulen ist es wichtig, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass sie sich – zusätzlich zum bestehenden Anerkennungsverfahren ihrer Bildungs- und Nachdiplomstudiengänge – als Bildungsinstitution eidgenössisch anerkennen lassen können. Es darf nicht länger sein, dass sich Bildungsanbieter Höhere Fachschule nennen können, ohne dass sie einen anerkannten Bildungsgang HF anbieten.

Argumente für die Möglichkeit einer eidgenössischen Anerkennung von Höheren Fachschulen sind für uns:

- Dieses Instrument trägt erheblich bei zu einer gestärkten Reputation und Erkennbarkeit der Höheren Fachschulen.
- Die internationale Sichtbarkeit und Wertschätzung der HF erfolgt über die institutionelle Anerkennung und nicht über die Bildungsganganerkennung. Hier sind die Hochschulen deutlich im Vorteil gegenüber den Höheren Fachschulen.
- Die Höheren Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen sind geschützt und können sich von ungenügend qualifizierten Schulen abgrenzen.

Eine institutionelle Anerkennung ist als Option zu verstehen.

Die Konferenz HF erinnert daran, dass in den alten Rechtsgrundlagen bis 2001 mehrheitlich die institutionelle Anerkennung festgelegt war (Mindestverordnungen). Die Konferenz HF setzt sich für ein Anliegen ein, das in alten Mindestverordnungen bereits sinnvoll geregelt war.

Die Konferenz HF schlägt vor, die MiVo-HF zu ergänzen:

**Ein Bildungsanbieter kann sich als Höhere Fachschule anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten HF-Bildungsgang führt.**

### **2.3. Der Berufstitel HF ist eidgenössisch, das Diplom HF ist eidgenössisch**



Die Höheren Fachschulen bieten als einzige Berufsbildungsstufe anerkannte Abschlüsse an, die bislang nicht zu einem eidgenössischen Diplom und einem eidgenössischen Titel führen. Der HF-Bildungsabschluss lässt sich somit nicht auf den ersten Blick seinem Wert und seiner Stellung angemessen einordnen.

Die Schulen werden künftig einen Diplomzusatz abgeben, der das eidgenössische Wappenlogo trägt. Für die Personalverantwortlichen, insbesondere solche mit ausländischer Ausbildung, wird nicht verständlich sein, warum Diplom HF und Diplomzusatz HF nicht dasselbe Logo haben:



# Diplom Höhere Fachschule <sup>1</sup>

und



Auf dem Diplom HF sollen das Schul- und das eidgenössische Wappenlogo sowie die Unterschriften des SBFI und der abgebenden Schule abgebildet sein.

Diese Massnahme verbessert erheblich die Erkennbarkeit des Wertes eines HF-Diploms in der nationalen wie internationalen Arbeitswelt. Das eidgenössische Wappenlogo ist eine eindeutige Qualitätsauszeichnung. Einem Bewerbungsdossier ein Diplom mit einem eidgenössischen Wappenlogo beizulegen, ist ein klarer Mehrwert gegenüber der heutigen Situation. Dass „eidg.“ heute nicht zum Titel HF gehört, ist oft selbst Absolventinnen bzw. Absolventen einer HF nicht bewusst, setzen sie sich doch zuweilen „eidg.“ vor ihren Titel, z.B. auf ihre Visitenkarten.

Wir ersuchen darum, in der totalrevidierten MiVo-HF

**Artikel 6 zu ergänzen um einen neuen Absatz 1: Der Bund unterzeichnet das Schuldiplom mit.**

**Artikel 6 zu präzisieren: Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit ‚eidg. dipl.‘ und der Ergänzung ‚HF‘ gemäss Anhang 1 aufgeführt.**

### 2.4. Beibehalten der Bereiche

Die Zuweisung der Rahmenlehrpläne zu einem der acht Bereiche der heutigen MiVo-HF ist bestens eingeführt und strukturiert die 57 Fachrichtungen. Für Bildungsinteressierte ist dies ein wichtiger Suchfilter, für die Organisationen der Arbeitswelt und die Höheren Fachschulen ein bedeutendes Zugehörigkeitsmerkmal und für die Statistiken ein Auswertungskriterium.

Wir schlagen die Beibehaltung der Bereiche in der MiVo-HF vor:

**Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst** (Auflistung der Bereiche).

Des Weiteren schlagen wir vor, die MiVo-HF auch in Englisch aufzulegen. Das BBG, die BBV, das HFKG wie auch die Akkreditierungsrichtlinien HFKG liegen in Englisch vor. Die MiVo-HF definiert das Anerkennungsverfahren, welches für den internationalen Austausch und die internationale Positionierung massgebend ist. Daher ist es wichtig, dass auch die MiVo-HF in einer englischen Fassung verfügbar ist.

<sup>1</sup> Gestaltung der Diplome HF: Empfehlungen und Vorgaben des SBFI in Zusammenarbeit mit der K-HF, S.4.  
<sup>2</sup> [www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/berufsbildung/nqr/das-vorgehen-zur-einstufung.html](http://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/berufsbildung/nqr/das-vorgehen-zur-einstufung.html) 29.1.17.



## **2.5. Gemeinsame Verantwortung von Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern für die Rahmenlehrpläne**

Die gemeinsame Verantwortung und enge Zusammenarbeit der Träger garantiert optimale Rahmenlehrpläne für eine hervorragende Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen HF.

Wir unterstützen, dass die gemeinsame verbundpartnerschaftliche Trägerschaft der Rahmenlehrpläne besser betont werden soll und schlagen vor, dass Artikel 8 Absatz 1 der MiVo-HF ergänzt wird:

**Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.**

## **3. Weitere Anliegen zu Artikeln im Einzelnen**

### *Artikel 1 Ausbildungsziele*

In Abs. 3 entspricht der Begriff „generalistische Kompetenzen“ der HF-Ausbildung besser als der Begriff „Allgemeinbildung“. Letzterer umfasst in jeder Bildungsstufe andere Inhalte und Kompetenzen, immer sind es jedoch überfachliche.

### *Artikel 2 Grundlagen*

Abs. 2 stellt die eidg. Fähigkeitszeugnisse ins Zentrum; besser wäre der allgemeinere Begriff „Abschluss der Sekundarstufe II“.

Die Rahmenlehrplanträger sollen branchen- bzw. berufsspezifisch festlegen, welche Abschlüsse einschlägig sind.

In der französischen Fassung wurde der Begriff „présupposé“ für „bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf“ verwendet. Hier scheint der derzeitige Begriff „exigeant“ treffender zu sein.

### *Artikel 3 Umfang und Angebotsformen*

In BBG Art. 29 Abs. 2 ist von den vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen die Rede. Eine Übernahme dieser Definitionen in die MiVo begrüßen wir.

Aus unserer Sicht ist wichtig, dass in der Verordnung explizit erwähnt wird, dass es Bildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung gibt, welche 3'600 Lernstunden benötigen, und Bildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung, welche 5'400 Lernstunden dauern. So lassen sich Irritationen mit der HFSV vermeiden, basiert doch die Berechnung der HFSV-Tarife auf den Definitionen des heutigen Artikel 3, Absatz 1. Mit dem Weglassen des 5'400-Modells in der totalrevidierten MiVo-HF würde ein unnötiges neues Schnittstellenproblem geschaffen. Unser Ergänzungsvorschlag trägt zudem der Realität gewisser Branchen Rechnung, in welchen das einschlägige Fähigkeitszeugnis nicht der einzige Weg zur Ausbildung an einer HF darstellt (z.B. Sozialbereich).

Für Absatz 2 bevorzugen wir die heutige Definition von Artikel 4, Absatz 3, denn die Rahmenlehrpläne basieren auf 720 bzw. 1'080 Lernstunden Berufstätigkeit. Der Spielraum für verschiedene Angebotsmodelle ist bereits heute gewährleistet.

Wir begrüßen, dass in Abs. 3 die Praktika der begleitenden einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt sind und die in praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden sollen.

### *Artikel 5 Absatz 3 Qualifikationsverfahren*



Wir begrüßen einen verbesserten Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt, schlagen aber eine praxistauglichere Formulierung vor:

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit.

#### *Artikel 6 Diplom und Titel*

Artikel 38 der Berufsbildungsverordnung hält fest, dass die Titel der beruflichen Grundbildung wie des Prüfungssystems ins Englische übersetzt werden können. Diese Festlegung fehlt für die Höheren Fachschulen, da der Hinweis auf die MiVo-HF bereits in Art. 28 steht. Der Einschub eines eigenen Absatzes mit dem gleichen Inhalt würde die heutige Praxis abbilden:

Die Titel können ins Englische übersetzt werden.

#### *Artikel 7 Absatz 6*

Die Konferenz HF begrüsst, dass Nachdiplomstudien HF weiterhin auf Rahmenlehrplänen beruhen können. Artikel 9 definiert die Inhalte der Rahmenlehrpläne. Hier ist zu berücksichtigen, dass Absatz 2, welcher die Zulassung festlegt, für die Rahmenlehrpläne der NDS HF angepasst werden sollte.

#### *Artikel 8 Erlass*

Als Ergänzung zu unseren obigen Anmerkungen würden wir einen neuen Absatz 2 begrüßen:

Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

Es ist wichtig, den Begriff „Trägerschaft“ festzulegen, wird er doch in den Artikeln 10 und 11 verwendet.

#### *Artikel 9 Inhalt*

In Absatz 1 schlagen wir die Streichung von alinea c vor. Die Angebotsformen und die didaktischen Möglichkeiten verändern sich heute zu schnell, als dass es sinnvoll wäre, diese in den Rahmenlehrplänen festzulegen. Hier sollte der Entscheid bei der Trägerschaft liegen, ob eine Aufteilung der Lernstunden sinnvoll ist. Da die Rahmenlehrpläne richtigerweise kompetenzorientiert ausgestaltet sind, stehen nicht die didaktisch-methodische Formen im Zentrum, sondern die zu erreichenden Abschlusskompetenzen.

Darüber hinaus schlagen wir Präzisierungen vor (vgl. Artikel 2):

a. welche Abschlüsse der Sekundarstufe II oder gleichwertige Ausbildungen Voraussetzung sind;

b. ob zusätzlich zum Abschluss der Sekundarstufe II oder der gleichwertigen Ausbildung Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.

Abs. 3 neu: Die Zulassungsbedingungen zu den Nachdiplomstudiengängen werden in deren Rahmenlehrplänen festgelegt.

#### *Artikel 10 Voraussetzung für die Genehmigung / Artikel 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudiengängen*

Wir schlagen vor, Art. 10 alinea b und Art. 17 Abs. 2 alinea a zu streichen, da nur die Trägerschaft entscheiden kann, ob die Absolventinnen und Absolventen des geplanten Bildungsganges von der Arbeitswelt aufgenommen werden. Der „ausgewiesene Bedarf“ lässt sich nicht immer abschätzen.



Zudem beantragen wir, Art. 10 alinea c wie Art. 17 Abs. 2 alinea b zu streichen. Wir erachten das Risiko für Missverständnisse und Fehlinterpretationen als hoch, was als „bildungs-politischer Konflikt“ gelten kann. Die Trägerschaften eines Rahmenlehrplans haben auch ohne diesen Passus zu überprüfen, ob nicht bereits ähnliche Ausbildungsangebote existieren.

„Gesamtschweizerisch“ in alinea d von Art. 10 könnte zu unnötigen Einschränkungen führen, denn es gibt Organisationen der Arbeitswelt, die nicht in allen Sprachregionen abgestützt sind, ebenso wie nicht in allen Sprachregionen alle Fachrichtungen gemäss den Rahmenlehrplänen HF angeboten werden.

#### *Artikel 11 Genehmigung Befristung und Erneuerung*

Wir begrüssen die Befristung der Rahmenlehrpläne, bevorzugen aber die heutige periodische Überprüfung, jedoch mit dem Zusatz „spätestens alle 10 Jahre“.

#### *Artikel 13 Lehrkräfte*

Hier würden wir es bevorzugen, wenn der Begriff „Lehrperson“ verwendet würde. Dies in Anlehnung an den Rahmenlehrplan Berufsbildungsverantwortliche.

#### *Artikel 14 Bildungsplan und Studienreglement*

Wir schlagen einen neuen Absatz vor, der festhält, dass eine Bildungsanbieterin von Bildungsgängen HF mit Standort in mehreren Kantonen den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes vorlegen muss.

#### *Artikel 17 Nachdiplomstudien*

Wir unterstützen, dass eine Bildungsinstitution ein NDS HF nur anbieten darf, wenn sie bereits einen anerkannten Bildungsgang HF führt. Die Präzisierung in Abs. 2 alinea e „am geplanten Standort“ erachten wir aber als unnötig einschränkend und schlagen vor, sie zu streichen.

#### *Artikel 19 Anerkennungsverfahren*

Wir bedauern, dass das vereinfachte Anerkennungsverfahren nicht in die MiVo-HF aufgenommen worden ist. Dieses nur im Leitfaden aufzuführen, genügt unseres Erachtens nicht. Eine Ergänzung von Artikel 19 sehen wir als eine Massnahme zur Qualitätssicherung. Wir schlagen je einen eigenen Absatz vor für:

das vereinfachte Anerkennungsverfahren für Anbietende mit zusätzlichem Standort oder neuem Bildungsangebot;

das vereinfachte Anerkennungsverfahren bei wesentlichen Änderungen des Bildungsgangsaufbaus;

das vereinfachte Anerkennungsverfahren nach einer Rahmenlehrplanänderung für die Überarbeitung des Curriculums;

die Aus- und Weiterbildung der Experten.

#### *Artikel 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung*

Wir begrüssen, dass die Anerkennung der Bildungsgänge HF und der NDS HF zeitlich beschränkt ist. Das vorgeschlagene System für die Wiederanerkennung erachten wir aber als zu aufwändig. Wir lehnen die Überprüfung der Rahmenlehrpläne alle sieben Jahre als zu starr ab, denn Höhere Fachschulen mit Bildungsgängen auf der Basis verschiedener Rahmenlehrpläne würden neu permanent ein laufendes Anerkennungsverfahren begleiten müssen. Daher auch unser Vorschlag zu Art. 19.



*Artikel 25 Übergangsbestimmungen*

Dass altrechtliche anerkannte Bildungsgänge ihre Anerkennung zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF verlieren sollen, unterstützen wir. Hat doch die Konferenz HF gemeinsam mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) 2013 einen Antrag auf eine zeitliche Beschränkung gestellt.

*Anpassungen im Anhang*

Die Konferenz HF unterstützt die Anträge der Trägerschaft RLP HF Rechtsassistenz wie auch der Trägerschaft RLP medizinisch-technische Radiologie auf Änderung des Titels in Deutsch.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Franziska Lang-Schmid  
Präsidentin

Dr. Eva Desarzens-Wunderlin  
Generalsekretärin